

Dr. Brigitte Bierlein
Bundeskanzlerin

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.110/0037-IV/10/2019

Wien, am 24. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gamon, MSc (WU), Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. April 2019 unter der Nr. **3396/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schutz der kritischen Infrastruktur Österreichs“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Hat Ihr Ressort bereits eine Liste von Betreibern kritischer Infrastruktur erstellt?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, wie viele Unternehmen enthielt diese Liste österreichweit? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern.*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Welche Ressorts werden/wurden in die Erstellung dieser Liste eingebunden und wann übermittelten diese ihre Empfehlungen?*
- *Nach welchen Kriterien gehen Sie bei der Ermittlung von kritischer Infrastruktur vor?*
 - a. *Wie argumentieren Sie, dass die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung grundsätzlich nicht darunter fällt?*

- b. *Wie argumentieren Sie, dass Systeme zur Abwasser- und Müllentsorgung nicht darunter fallen?*
- *Haben Sie bereits Betreiber kritischer Infrastruktur per Bescheid darüber informiert, dass sie in die Liste aufgenommen wurden?*
 - a) *Wenn ja, wie viele und zu welchem Zeitpunkt? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern.*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*
 - c) *Wenn nein, wann wird das passieren?*
 - *Wie ermitteln Sie die festgelegte Dauer der Übergangsfrist für Unternehmen? Während Unternehmen sicherlich einige Zeit brauchen, um sich umzustellen, tun Sie dies doch in ihrem eigenen Sicherheitsinteresse. Öffnet diese sehr lange Übergangsfrist Ihrer Analyse nicht zwischenzeitlich Sicherheitsrisiken Tür und Tor, die bei schnellerer Umsetzung vermeidbar wären?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen von mir nicht beantwortet werden können. Sie betreffen keinen Gegenstand meines Vollzugsbereiches, wie er sich aus den maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 61/2018, und den Entschlüssen des Bundespräsidenten gemäß Artikel 77 Absatz 3 B-VG vom 5. Juni 2019, BGBl. II Nr. 146/2019 und Nr. 147/2019, ergibt.

Dr. Brigitte Bierlein

